

Hartmannsdorf, 6. 1. 1993

Niederschrift

über einen Besuch im SMWA am 28. 12. 1993

Gespräch zwischen Herrn Wagner Abteilungsleiter SMWA
 Frau Altmeier SMWA
 Frau Bürgermeisterin Nicolaus Netzwerk und
 Herrn Pfarrer Baumann Netzwerk

Es ging bei dem Gespräch um 3 Kreise:

Konkrete: Burkersdorf/Oberwiesenthal

Juristisches: Festschreibung von Zusagen in greifbaren Formen

Fragen: Aufgrund von neuen Erfahrungen und Initiativen

I. Die Unterlagen des Bürgermeisters von Oberwiesenthal wurden mit Kommentar übergeben. Frau Altmeier sagte eine Untersuchung zu. Wenn die dort aufgelisteten Dinge sich bestätigen, würde das ein Einschreiten bedeuten.

Die Umgehungsstraße südlich von Kirchberg zwischen Weißbacher Höhe und der A 72 wurde angesprochen und würde, falls sie die Situation entkrampfen sollte, seitens der Gesprächspartner unterstützt. Dazu haben sie einen Kontakt zu Herrn Ulbrich als Vertreter für die Abteilungsleiter Uch hergestellt. Mit Herrn Ulbrich, da er nicht ganz in der Materie stand, wurde vereinbart, daß man vor Ort sich mit dem Verkehrsamt beim LRA und dem Straßenbauamt bez. der Ergebnisse der Beratung vom 8. 12. 1993 im RP ins Benehmen setzt. Es sollte mit Unterlegung des Planes durch das Verkehrsamt die allseitige Dringlichkeit und der Nutzen für die gesamte Region (Werdau/Schneeberg-Aue) dokumentiert und mit Herrn Höth im RP Kontakt aufgenommen werden. Danach wäre es sicher günstig, wieder mit der Abt. 3 bzw. 4 des SMWA ins Gespräch zu kommen. In o.a. Abteilung lag bereits der Trasse ein vom LRA gefertigter Plan. Zur Ergänzung wurde der dem Unterzeichneten übergebene Plan des LRA Zwickau Herrn Wagner und auch Herrn Ulbrich übergeben. Es wurde auch über Etdorf/Herrbach gesprochen und über Bemühungen des Netzwerkes berichtet, Herrn Herrbach einen Grundstücksaustausch durch die Fa. Walter anzubieten.

II. Bez. der Einbeziehung der Kommunen bei Neuanträgen, einer Entscheidung "vor Ort" und der positiven Regionalplanung als Voraussetzung für Bewilligungen wurde seitens des SMWA folgendes geklärt:

Es handelt sich um ein Bundesgesetz (BBG), das nicht durch Landesgesetze verändert werden kann, besonders dort, wo es nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Bei den gegebenen Zusagen handelt es sich aber um rechtsverbindliche Anordnungen der Staatsregierung, die noch 94 durch die Verabschiedung des Landesentwicklungsplanes (LEP) in Gesetzesform gebracht würden. In der Zwischenzeit könne bei Nichteinhaltung eine Dienstaufsichtsbeschwerde in Gang gesetzt werden und man könne auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (GG3) klagen.

= Vor Ort - Anhörung und positive Regionalplanung

Bei dem ebenfalls immer wieder strittigen Begriff "Öffentliche Belange" (vgl. dazu Studie der Reg.-Planungsstelle Plauen v. 6 bzw. 3/93 und den Anhang vom Protokoll des Gesprächs mit dem Ministerpräsidenten) müßte das beantragte Feld weitgehend durch dort niedergelegte Kriterien belegt werden, was nicht unbedingt eine 100 %ige Belegung bedeutet. Entweder werden die vor Ort erarbeiteten Einsprüche bez. der Fläche vom OBA in der Bewilligungsphase berücksichtigt, oder danach durch entsprechende Auflagen an den Betreiber weitergegeben, was in manchen Fällen zur Aufgabe durch den Betreiber bereits geführt hat.

Die Frage nach einem Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung bei Flächen unter 10 ha sei Sache des Umweltministeriums, das den RP's einen Ermessensspielraum einräumt. Hier wird sicher noch mit dem Umweltministerium zu reden sein.

III. Bei bereits abgelehnten Abbauflächen ist bez. eines neuen Antrags zwischen grundsätzlicher Ablehnung und temporären Gründen zu unterscheiden:

Zunächst ist eine Antragswiederholung durchaus möglich, wird aber bei der 1. Form der Ablehnung den gleichen Bescheid erhalten, bei der 2. Form ist zu untersuchen, ob und inwieweit die sz. Ablehnung noch Bestand hat (z.B. durch neuen Straßenbau etc.)

Das Rohstoffsicherungskonzept unterscheidet "Vorrangflächen" und "Vorbehaltsgebiete" als Reserven. Beide Ausweisungen sind für die Behörde verbindlich, weil sie ausweisen, was mit der Fläche im Landesmaßstab geschehen kann. Für den Einzelnen ist die Unterscheidung insofern nicht bindend, als sich schon durch die ungenaue kartographische Kennzeichnung Einzelabwägungen notwendig ^{werden} machen. Ein dann notwendiges Raumordnungsverfahren wird das Ganze bewerten.

Das Konzept wird Bestandteil des Landesentwicklungsplanes sein.

Bauer, R